

# VERTRAGSBESTIMMUNGEN CORPORATE TRAVEL ACCOUNT (CTA)

1. Diners Club stellt der Firma, sofern sie ihren finanziellen Verpflichtungen ordnungsgemäss nachkommt, das Corporate Travel Account (nachfolgend CTA genannt) zum Bezug von Flugscheinen, Bahnreisen, Mietwagen, Hotelreservierungen und Reisebüroleistungen (nachfolgend Reiseleistungen genannt) aus.
2. Die Firma bzw. auf Instruktion der Firma ein Reisebüro, eine interne Reisestelle oder eine Airline-Niederlassung (nachfolgend Reisebüro genannt) erhält per elektronischer Post eine oder mehrere auf den Firmennamen lautende CTA-Kontennummer(n) mit allen notwendigen Informationen. Das CTA darf im Reisebüro nur zur Abwicklung von Reiseleistungen von Personen, die von der Firma dazu ermächtigt wurden, eingesetzt werden. Die Firma ist dafür verantwortlich, dass sich die jeweils intern zuständige Person mit Diners Club in Verbindung setzt und die notwendigen Informationen entgegennimmt. Es wird keine Diners Club Karte ausgegeben.
3. Die Firma ist gegenüber Diners Club für das ihr oder einem Reisebüro ausgehändigten CTA in allen Belangen verantwortlich. Sie anerkennt die Vertragsbestimmungen und sorgt auch für deren Einhaltung durch das Reisebüro. Die Firma haftet gegenüber Diners Club für alle dem Gebrauch des CTA erwachsenen Belastungen der Konten. Die Firma trägt das alleinige Risiko für die Weitergabe der CTA-Kontennummer(n) an das Reisebüro.
4. Allfällige Beanstandungen der Firma gegenüber dem Reisebüro in Bezug auf Reiseleistungen sind ausschliesslich an dieses direkt zu richten und entbinden die Firma nicht von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber Diners Club.
5. Die Firma erhält von Diners Club monatlich eine Rechnung über die aufgelaufenen Belastungen. Die Rechnung ist mit Erhalt zur Zahlung fällig. Wird die Rechnung nicht innerhalb von 20 Tagen seit Rechnungsdatum beglichen, erhebt Diners Club ohne weitere Mahnung ab Rechnungsdatum einen Verzugszins von 0.7% und eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 0.5% pro Monat. Der Zins und die Bearbeitungsgebühr werden mit der jeweils nächsten Rechnung belastet und bei späteren Zahlungen vorab getilgt.
6. Der Ersatz jeglichen weiteren Schadens, welcher Diners Club durch den Zahlungsverzug entsteht, bleibt vorbehalten. Die Firma akzeptiert die Bezahlung von CHF 20.- für jede Mahnung und CHF 25.- für mangels Deckung retournierte LSV-Belastungen oder Schecks sowie weitere Diners Club von der Bank oder anderen Instituten verrechneten Kosten.
7. Die Firma bzw. das Reisebüro ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der CTA-Kontennummer(n) verpflichtet. Geht eine CTA Kontennummer verloren, wird sie gestohlen und firmenintern unrechtmässig verwendet, muss die Firma bzw. das Reisebüro dies Diners Club unverzüglich schriftlich melden, damit das CTA gesperrt werden kann. Diners Club behält sich das Recht vor, von der Firma oder dem Reisebüro eine Anzeige bei der zuständigen Polizei zu verlangen. Die Firma haftet für alle offenen Rechnungen und Belastungen, die sich aus der Verwendung des CTA ergeben, bis zur Meldung an Diners Club und Sperrung des CTA.
8. Das CTA ist mit einer Gültigkeitsdauer versehen. Der Firma bzw. dem Reisebüro wird rechtzeitig das neue Verfalldatum mitgeteilt.
9. Die Firma darf vom CTA nur so lange und so weit Gebrauch machen, als sie sich in einwandfreien finanziellen Verhältnissen befindet, die es ihr gestatten, die künftigen Monatsrechnungen sofort zu begleichen. Diners Club behält sich das Recht vor, ein CTA auch ohne Angabe von Gründen zu sperren. Jede missbräuchliche Verwendung eines abgelautenen oder gesperrten CTA ist unzulässig und kann strafrechtliche Folgen haben.
10. Die Firma ist damit einverstanden, dass im Falle der Teilnahme an einem Incentive Programm Informationen betreffend die über das CTA abgewickelten Transaktionen an den entsprechenden Partner (z.B. Fluggesellschaft) zur vertraulichen Bearbeitung weitergeleitet werden.
11. Die Firma ermächtigt Diners Club, sämtliche im Zusammenhang mit einem CTA-Antrag oder mit dem Gebrauch des CTA von Diners Club für notwendig erachteten Auskünfte bei öffentlichen Ämtern und bei der angegebenen Bank bzw. dem Finanzinstitut einzuholen. Ausserdem erklärt sich die Firma damit einverstanden, dass der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK/IKO) missbräuchlich verwendete, gesperrte oder zurück gezogene CTA und vergleichbare Tatbestände gemeldet werden, und die Firma anerkennt auch das Recht der ZEK/IKO, diese Angaben ihren Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Diners Club behält sich ausserdem das Recht vor, für administrative und andere Aufgaben im Zusammenhang mit dem CTA oder der Benutzung des CTA Partnerunternehmen oder Dritte im In- und Ausland beizuziehen und Daten der Firma ins Ausland zu übermitteln. Die Länder, in welche Daten übermittelt werden, oder andere Fragen beantwortet der Datenschutzbeauftragte von Diners Club der Firma jederzeit. Diners Club verpflichtet die Partnerunternehmen und Dritte, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebungen einzuhalten. Die Firma ist jederzeit berechtigt, die von Diners Club über sie zusammengetragenen Informationen einzusehen, die Berichtigung falscher Daten zu verlangen oder die Zustellung von Werbung zu unterlassen.
12. Diners Club behält sich Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbestimmungen vor. Diese Änderungen werden auf geeignete Weise mitgeteilt und gelten als von der Firma vorbehaltlos akzeptiert, wenn sie nicht innert 7 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung das CTA schriftlich kündigt.
13. Das Vertragsverhältnis zwischen Diners Club einerseits und der Firma andererseits untersteht schweizerischem Recht. Die Parteien bezeichnen und anerkennen Rapperswil-Jona als Erfüllungsort und ausschliesslichen Gerichtsstand. Diners Club hat das Recht, die Firma beim zuständigen Gericht am Sitz der Firma oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Massgebend ist ausschliesslich die deutsche Version der Vertragsbestimmungen Corporate Travel Account (CTA). Februar 2012.